

**II-157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

4.3.1987

A n t r a g

No.31/A
Präs.: 04. MRZ. 1987

der Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer, Dr. Lanner, Dipl.Ing.
Winsauer, Gurtner, Weinberger, Helmut Wolf
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz
1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

XXX. Bundesgesetz vom
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Markt-
ordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II, III, V und VI des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30.Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften wie sie im Art. IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Außerkrafttreten gemäß Art. III Abs. 14 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl.Nr. 291, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

A r t i k e l II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBI.Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 557/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

- "2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Grundlegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %;
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm."

2. In § 3 Abs. 3 Z 2 ist anstelle des Strichpunktes ein Punkt am Ende der Z 2 zu setzen. § 3 Abs. 3 Z 3 entfällt.

3. § 13 Abs.2 lautet:

"(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und - soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs.1) - zu übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,

3. Milch und Erzeugnisse aus Milch unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,
 4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
 5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt,
6. § 16 anzuwenden ist.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

4. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Milcherzeuger dürfen

1. aus ihrem Betrieb stammende Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % an ihrer Betriebsstätte und
2. Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch, soweit diese Waren aus dem eigenen Betrieb stammen, an ihrer Betriebsstätte sowie bei traditionellen Veranstaltungen unmittelbar an Verbraucher abgeben, wenn der Fonds eine entsprechende Bewilligung erteilt hat.

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) handelt.

(3) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Fonds die unmittelbare Abgabe im Sinne des Abs. 1 durch Bescheid anzuerkennen.

(4) Milcherzeuger, die bis 30. Juni 1987 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch bis dahin unmittelbar an Verbraucher abgegeben zu haben, dürfen

1. die nach Abs. 1 zulässigen Formen der unmittelbaren Abgabe nach dem 30. Juni 1987 fortsetzen,
2. sofern deren Betriebe ohne Einzelrichtmenge sind, darüber hinaus die in Abs. 1 Z 2 genannten ~~eigenen~~ Waren an Verbraucher im bisherigen Umfang unmittelbar zustellen und

3. aus ihrem Betrieb stammende Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bei traditionellen Veranstaltungen an Verbraucher im bisherigen Umfang unmittelbar abgeben.

Die Milcherzeuger haben für die Anmeldung vom Fonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Anmeldung zu bestätigen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist, rechtzeitig beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebracht wurde.. und sich die Anmeldung ausschließlich auf die in Z 1 bis 3 genannten Formen der unmittelbaren Abgabe bezieht, wobei in der Fällen der Z 2/von den Milcherzeugern anlässlich der Anmeldung der bisherige Umfang der unmittelbaren Abgabe - getrennt nach einzelnen Warenarten anzugeben ist. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Fonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Im Rahmen der unmittelbaren Abgabe gemäß Abs. 4 Z 1 dürfen ab 1. Juli 1988 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden, die von den Milcherzeugern an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitraum ab 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 als unmittelbar an Verbraucher abgegeben gemeldet wurden (Höchstmenge), wobei hinsichtlich der Erzeugnisse aus Milch § 72 sinngemäß anzuwenden ist. Die milcherzeugenden Betrieben zu stehende Freimenge (§ 71 Abs. 6) gilt hinsichtlich der Höchstmenge als gemeldete Menge. Diese Höchstmengen sind den Milcherzeugern und dem Fonds vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis 30. September 1988 schriftlich mitzuteilen. Milcherzeuger, die bis zu diesem Termin keine Mitteilung erhalten oder diese als unrichtig ansehen, können beim Fonds binnen eines Monates einen Antrag auf Feststellung der ihnen zustehenden bewilligten Menge stellen.

(6) Für die unmittelbare Abgabe im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist die Abhofpauschale im Wege der zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 71 Abs. 6) zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die in § 13 Abs. 2 Z 4^{und} 5 genannten Fälle. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben im Namen des Fonds mindestens einmal jährlich alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Abhofabgabe, insbesondere über die Folgen von Übertretungen, zu informieren.

(7) Milcherzeuger haben Aufzeichnungen über die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen, gegliedert nach einzelnen Warenarten, zu führen. Dies gilt sinngemäß für die in § 13 Abs. 2 Z 4^{und} 5 genannten Fälle.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Milcherzeuger regelmäßig auf die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 13 Abs. 2 zweiter Satz und 16 Abs. 1 bis 5 und 7 zu überprüfen. Ferner haben die Bezirksverwaltungsbehörden zu überprüfen, ob Milcherzeuger, die Milch und Erzeugnisse aus Milch an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgeben, die hiefür nach diesem Bundesgesetz zu entrichtende Abhofpauschale vollständig abgeführt haben. Verletzungen dieser Verpflichtungen sind dem Fonds - unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens - unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Organen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragt oder ersucht wurden, ist.

**1. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben
und**

2. sind auf Verlangen Aufzeichnungen gemäß Abs. 7 sowie sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.“

5. § 55 Abs.6 erster Satz lautet:

"Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs.2 sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge gemäß § 75 Abs.7 Regionalkommissionen einzusetzen."

6. § 68 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zu-
schüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso
die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten
des § 16 Abs. 9 erster Satz sowie die Bescheide des Getreide-
wirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 28 Abs. 3, 4 und
6, des § 29 Abs. 1 und 4, des § 33 Abs. 3 zweiter und fünfter
Satz und des § 44 Abs. 2. Gegen sonstige Bescheide ist die Be-
rufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
zulässig."

7. § 71 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger über die diesem zustehende Einzelrichtmenge hinaus übernimmt oder die ein anderer als der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten."

8. § 71 Abs.3 erster Satz lautet:

"Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und auf der Futtergrundlage dieser Alm - ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses - erzeugt werden."

9. § 71 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben eine Liste der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen, dem Milchwirtschaftsfonds auf Verlangen Einsicht zu gewähren und den in Betracht kommenden Milchlieferanten darüber Auskunft zu erteilen, ob sie in die Liste aufgenommen sind. Änderungen in den Listen sind vom Milchwirtschaftsfonds nur mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres an vorzunehmen, das auf die Feststellung des Milchwirtschaftsfonds folgt, daß die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können milcherzeugende Betriebe in die Liste der Almen nur mit vorherigem Bescheid des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen."

10. § 71 Abs.5 Z 1 lautet:

"1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs.3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm - ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses - erzeugt wurden,"

11. § 71 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Für Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnisse aus Milch (§ 1 Abs. 2), die ein Milcherzeuger an jemand anderen als einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb veräußert, sowie in den Fällen des § 13 Abs. 2 Z 4 und 5 ist eine Abhofpauschale zu entrichten, die sämtliche Beiträge nach diesem Bundesgesetz ersetzt. Eine Abhofpauschale ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und gemäß Abs. 3 auf der Futtergrundlage dieser Alm erzeugt und gemäß § 16 auf dieser Alm unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden. Ferner ist keine Abhofpauschale in den Fällen des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 sowie für die jedem milcherzeugenden Betrieb zustehende Freimenge zu entrichten. Die Freimenge beträgt pro Wirtschaftsjahr für milcherzeugende Betriebe mit einer Einzelrichtmenge 1.800 kg Milch (§ 69 Z 1) und für milcherzeugende Betriebe ohne Einzelrichtmenge 5.400 kg Milch und ist bei Erzeugnissen aus Milch (§ 69 Z 2) gemäß § 72 umzurechnen. Die Höhe dieser Abhofpauschale beträgt je Kilogramm

1. Kuhmilch	1,50 Schilling
2. Rahm	7,00 Schilling
3. Topfen	7,00 Schilling
4. Käse (ausgenommen Topfen)	10,00 Schilling
5. Butter	12,00 Schilling
6. sonstige Erzeugnisse aus Milch	1,50 Schilling

In den Inlandsabsatz (§ 69 Z 8) sind jene Mengen aufzunehmen, für die eine Abhofpauschale zu entrichten ist. Für Milcherzeuger, die beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen Antrag auf pauschalierte Verrechnung der Abhofpauschale stellen, ist die Verrechnung der Abhofpauschale ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten im Umfang der von den Milcherzeugern pauschal gemeldeten Mengen – getrennt nach einzelnen Warenarten – vorzunehmen. Änderungen der pauschaliert gemeldeten Mengen sowie die Aufhebung der pauschalierten Verrechnung sind mit Wirkung des auf die Meldung folgenden Kalendermonates wirksam und dem Milcherzeuger vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen.

(7) Für die Entstehung der Beitragsschuld für die Abhofpauschale gilt § 78 und hinsichtlich des Beitragsschuldners § 79 sinngemäß. Die Beitragsschuld für die Abhofpauschale ist

1. soweit sie durch Veräußerung von Milch (§ 1 Abs.1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs.2) von einem milcherzeugenden Betrieb mit Einzelrichtmenge entstanden ist, für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Kalendermonates und
2. in allen übrigen Fällen für jedes Kalendervierteljahr bis zum Ende des diesem Zeitraum folgenden Kalendermonates

zu leisten. Der Beitragsschuldner hat bis zu den in Z 1 oder 2 genannten Terminen eine Beitragserklärung beim Milchwirtschaftsfonds einzureichen, in der er die zu entrichtende Beitragsschuld

unter Angabe der Bemessungsgrundlage selbst zu berechnen hat. Die Beitragsschuld für die Abhofpauschale ist vom Milchwirtschaftsfonds mit Bescheid vorzuschreiben, wenn der Beitragschuldner die Einreichung der Beitragserklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder unrichtig erweist oder wenn die Beitragsschuld nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurde. Die §§ 80 Abs. 6 und 82 gelten sinngemäß. Sofern die Abhofpauschale im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes gemäß Abs. 6 zu entrichten ist, haben die Milcherzeuger dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. jenes Kalendermonates, in dem die Beitragsschuld für die Abhofpauschale zu leisten ist, eine Meldung über das gesamte Ausmaß der beitragspflichtigen Mengen – getrennt nach einzelnen Warenarten – für den jeweiligen Bemessungszeitraum zu erstatten; hiervon ausgenommen sind Milcherzeuger im Rahmen der pauschalierten Verrechnung."

12. § 73 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen."

13. § 73 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Einzelrichtmenge steht - nach Maßgabe des Abs.5 - dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtzeit mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weinärden, Wald, Ödland, Hausärden und Obstärden, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge). Ist die Gesamtrichtmenge eines Wirtschaftsjahres niedriger als die Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79, so unterliegt jedoch die Wahrungsmenge in diesem Jahr einer Änderung im selben Verhältnis.

(3) Ferner erlischt die Wahrungsmenge mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat."

14. § 73 Abs.5 Z 2 lautet:

"2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Eigentumsübertragungen von Futterflächen zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milcherzeugung einstellenden bisherigen Eigentümers ganz oder teilweise nach grundbürgerlicher Durchführung auf den oder die neuen Eigentümer übergeht. Nicht übertragene Anteile von Einzelrichtmengen erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig erlischt für den Betrieb des bisherigen Eigentümers die Befugnis zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Durch den Übergang können Erhöhungen der Einzelrichtmenge nur auf ein Höchstmaß/von 60.000 kg erfolgen. Am Betrieb des bisherigen Eigentümers darf innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren ab Verlust der Einzelrichtmenge keine Milch erzeugt werden. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung gilt § 75 Abs.6 sinngemäß."

15. § 73 Abs. 6 bis 9 lauten:

"(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds /bis zum 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet

1. weiterhin bestehenbleibenden Einzelrichtmengen einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Basiszeitraum nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Basiszeitraum überschrittenen Anteile von Einzelrichtmengen,
5. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
6. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,
7. im Basiszeitraum gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
8. weiterhin bestehenbleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde,

ferner die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Ferner hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hiefür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Fonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies be-

trifft insbesondere die durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz), Partnerschaftsverträge (Abs. 5 Z 1) oder Eigentumsübertragungen von Futterflächen (Abs. 5 Z 2) übertragenen Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Be- tracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde (Abs.3).

(8) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni 1987 alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen. Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge.

(9) Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;

b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes im Wirtschaftsjahr 1987/88 kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz anzuwenden."

16. § 73 sind folgende Abs. anzufügen:

"(10) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämienvorauszahlung bemäßt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämienvorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g

Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb/übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren,

welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung mit dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO anzuwenden.

(11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme		Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH		25 g
mindestens 5,5 vH		30 g
mindestens 6,5 vH		35 g
mindestens 7,5 vH		40 g
mindestens 8,5 vH		45 g
mindestens 9,5 vH		50 g
mehr als 10 vH		Prämie in Höhe des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten allgemeinen Ab- satzförderungsbeitrages (\\$ 80 Abs. 2), mindestens jedoch 50 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sinngemäß und ist die BAO anzuwenden.

(12) Bei der Berechnung der Prämienvorauszahlung und der Höhe der Lieferrücknahmeprämie sind

1. bei der Übernahme von Erzeugnissen aus Milch § 72 sinngemäß anzuwenden,
2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzählen und
3. die gemäß § 16 verrechneten Mengen grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch sind hiervor weder eine Lieferrücknahmeprämie noch eine Prämienvorauszahlung zu leisten.

Die Lieferrücknahmeprämie und die Prämienvorauszahlungen sind für die Milcherzeuger kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 und sind bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben als durchlaufende Posten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzurechnen.

(13) Die Leistung von Prämienvorauszahlungen ist einzustellen und bereits geleistete Prämienvorauszahlungen und Lieferrücknahmeprämiens sind zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämienvorauszahlung oder die Prämie geleistet oder in zu hohem Ausmaß geleistet wurde. Bei Bekanntwerden dieser Tatsachen haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die rückzufordernden Beiträge bis zum Ende des darauf folgenden Kalendermonates an den Milchwirtschaftsfonds rückzuverstatten. Hinsichtlich dieser Rückerstattung ist die BAO anzuwenden. Dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb haften für seinen Rückforderungsanspruch zur ungeteilten Hand alle Milcherzeuger, die für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung oder die Lieferrücknahmeprämie erhalten haben, sowie deren Rechtsnachfolger."

17. § 75 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Fonds hat bis 30. April im Umfang des ihm für die Weiterverteilung bekannten Bedarfes unter Berücksichtigung von Fehlmengen oder nicht zugeteilten Mengen die während eines Wirtschaftsjahres bis 31. Dezember angebotenen Einzelrichtmengen in der Reihenfolge des Einlangens der Anzeigen durch Bescheid zu übernehmen, wodurch die Einzelrichtmengen mit Beginn des auf die Übernahme durch den Fonds folgenden Wirtschaftsjahres erlöschen. Ist der für die Weiterverteilung bekannte Bedarf geringer als die Summe der Bemessungsgrundlage (Abs. 4) der angebotenen Einzelrichtmengen, so sind so viele Einzelrichtmengen durch Bescheid zu übernehmen, daß sämtliche zuteilungsfähigen Mengen (Abs. 8) verteilt werden können. Vorerst nicht verteilbare Restmengen sind ehestmöglich gemäß Abs. 8 zu verteilen. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Einzelrichtmenge erlöschen Befugnisse zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch - ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung - ist zum selben Zeitpunkt auf die Dauer von fünf Jahren einzustellen. Diese Verpflichtung gilt für alle während dieses Zeitraumes über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Während dieses Zeitraumes kann für diese Betriebe auch keine Befugnis gemäß § 16 erworben werden."

18. § 75 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs. 3 fünfter und sechster Satz Milch und Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden."

19. § 75 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Der Fonds hat - unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 65 Abs. 2 - durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 3 fünfter und sechster Satz ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen."

20. § 80 Abs. 1 lautet:

"(1) Der allgemeine und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag (Beitragsschuld) wird am 15. August eines jeden Jahres für alle steuerpflichtigen Vorgänge des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Veranlagungszeitraum) fällig."

21. § 80 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Auf die Beitragsschuld des Veranlagungszeitraumes sind die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen (§ 81 Abs. 1) anzurechnen."

22. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Auf die Beitragsschuld hat der Beitragsschuldner für jeden Kalendermonat des Wirtschaftsjahres bis zum Ende des folgenden Kalendermonates eine Vorauszahlung zu leisten."

23. § 81 Abs.2 lautet:

"(2) Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist von den Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von den Milcherzeugern im Kalendermonat übernommen wurden, unter Verwendung des für den jeweiligen Kalendermonat geltenden Beitragssatzes zu bemessen."

24. § 81 Abs.3 erster Satz lautet:

"Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrundezulegen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs.5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten."

25. § 81 Abs. 7 entfällt.

26. § 83 Abs. 1 lautet:

"(1) Verfügungen und Entscheidungen aufgrund dieses Abschnittes trifft der Milchwirtschaftsfonds in erster und - mit Ausnahme einer dem Milcherzeuger als Beitrags-schuldner vorzuschreibenden Abhofpauschale - auch in letzter Instanz."

27. § 85 lautet:

" 85. Die Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Bedeckung der Lieferrücknahmeprämie und der Prämienvorauszahlungen zu verwenden. Die Abhofpauschale ist eine ausschließliche Bundesabgabe und für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden."

28. § 87 Abs.1 Z 1 lautet:

"1. wer dem § 13 Abs.4 sechster Satz, dem § 16 Abs.7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs.8 letzter Satz, 73 Abs.4 fünfter Satz, Abs.5 Z 2 letzter Satz oder 75 Abs.6 zweiter Satz, dem § 16 Abs.9 letzter Satz, dem § 19 Abs.1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs.6 oder dem § 37 Abs.1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,"

29. § 87 Abs. 1 Z 3 bis 5 lauten:

- "3. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 32, § 35 oder § 37 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
- 4. wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
- 5. wer der Meldeverpflichtung gemäß § 71 Abs. 7 letzter Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt."

30. § 87 Abs. 2 Z 9 und 10 lauten:

"9. wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder

10. wer die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflußt."

31. § 87 Abs. 2 Z 11 entfällt.

32. § 87 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 3 sechs Monate."

33. § 88 Abs. 1 lautet:

- "(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer
1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
 2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
 3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldungen nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert, oder
 4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Die Verwaltungsübertretung ist in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen."

34. § 88 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. die Aufzeichnungspflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11
oder nach § 82 verletzt."

35. § 88 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

- "1. ohne dadurch den Tatbestand des Abs 1 zu erfüllen, die Meldepflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder die Offenlegungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 71 Abs.7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 verletzt;
2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz, Abs. 5 Z 2 vorletzter Satz oder § 75 Abs. 3 fünfter und sechster Satz zuwiderhandelt;"

36. § 88 Abs. 4 Z 4 lautet:

"4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt,
daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder
eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Un-
recht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird oder eine
Prämie nach § 75 Abs. 4 zuerkannt oder in zu hohem Aus-
maß zuerkannt wird; der Versuch ist strafbar;"

Artikel III

- (1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die von Milcherzeugern an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe vor dem 1. Juli 1987 abgegeben wurden, sind nicht geleistete Beiträge nicht zu entrichten. In diesen Fällen sind auch keine Verwaltungsstrafen zu verhängen.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ab 1. Jänner 1986 bis 30. Juni 1987 an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgegeben wurden, entrichtete Beträge und Abhofpauschale sind in Form von Gutschriften auf die während des Wirtschaftsjahres 1987/ 88 zu entrichtenden Absatzförderungsbeiträge sowie die Abhofpauschale anzurechnen. Milcherzeuger, die auf Grund einer eingestellten oder zu geringen Milchlieferleistung voraussichtlich nicht den vollen Betrag der Gutschrift während dieses Zeitraumes ausnützen können, erhalten vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf Antrag den noch offenen Betrag der Gutschrift mit schuldbefreiender Wirkung erstattet.

(3) Die Bestimmungen des § 73 Abs.7 und 8 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr.183, sind ab 1.April 1987 nicht mehr anzuwenden.

A r t i k e l IV

(1) Art III Abs. 5 dritter Satz der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBI.Nr. 291, in der Fassung des Art. VIII Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBI.Nr. 183, lautet:

"Während des Milchlieferverzichtszeitraumes kann für diese Betriebe keine Befugnis gemäß § 16 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 erworben werden."

(2) Art. III Abs. 6 der Marktordnungs-Novelle 1985,
BGBl.Nr. 291, lautet:

"(8) Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen und bereits geleistete Teilbeträge sind samt Zinsen in der Höhe von 3 vB über dem jeweiligen Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämie zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wurde. Milcherzeuger und Verfügungsberechtigte gemäß Abs.1 Z 4 und Abs.6 haften für den zurückgeforderten Betrag als Gesamtschuldner. Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs.4 von einem durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden."

A r t i k e l V

Art. VI Abs.2 Z 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 183, lautet:

"2. Die Einzelrichtmenge am 4. auf die Erlassung des Bescheides folgenden Monatsersten, in dem die Übernahme ausgesprochen wird, erlischt; gleichzeitig treten auch alle übrigen im § 75 Abs.3 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 183, geregelten Rechtsfolgen mit der Maßgabe ein, daß auch die Erzeugung und Verwendung von Milch für die Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb zulässig ist;"

A r t i k e l VI

(1) Art.II Z 14 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1.Juli 1987 in Kraft.

(2) Allgemein verbindliche Anordnungen auf Grund des Art.II Z 14 dieses Bundesgesetzes können schon vorher vom Milchwirtschaftsfonds erlassen werden, treten jedoch frühestens mit 1.Juli 1987 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
1. hinsichtlich des Art.I die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der Art.II bis V - soweit darin nichts anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Schwerpunkte dieses Initiativantrages sind

- eine praxisnahe Regelung des Ab-Hof-Verkaufes
- die gesetzliche Absicherung einer freiwilligen Rücknahme der Milchanlieferung mit finanziellem Anreiz
- die Absicherung bestehender Wahrungsmengen der Milchlieferanten auch bei Unterlieferung
- die Vereinheitlichung beim Richtmengenrückkauf
- praxisorientierte Vereinfachungen im Richtmengensystem und
- der Entfall der Zwangsrückgabe von Butter an die Milchlieferanten.

Ziel der Neuregelung im Bereich des Ab-Hof-Verkaufes ist die Sanierung im bisherigen Umfang der Verkäufe mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Milcherzeugern ohne Richtmenge und Ab-Hof-Verkäufern kleineren Umfanges. Es soll einwandfrei klargestellt werden, daß die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Übergeber, nahe Verwandte in unentgeltlicher Form und von Almen beitragsfrei ist. Die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen der bäuerlichen Gästebetreibung wird ermöglicht. Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Milcherzeuger mit Richtmenge eine Jahres-Ab-Hof-Menge von 1.800 kg (= 5l/Tag) beitragsfrei gestellt. Milcherzeuger ohne Richtmenge - meist in entlegenster Lage - erhalten eine beitragsfreie Jahresmenge von 5.400 kg, wobei Produkte im bisherigen Umfang auch verbracht werden können. Maßgeblich in jedem Fall ist unverändert die Abgabe an Letztverbraucher. Bisherige Verkäufe (vor dem 30.6.1987) gelten als saniert, ab 1.7.1987 besteht bei Überschreiten der Freigrenzen eine Beitragspflicht. Die vorge sehene Abgabe (Ab-Hof-Pauschale) wird bei Milch von bisher S 3,-- auf S 1,50 gesenkt. Die notwendigen Kontrollen werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden in einem vorgegebenen Rahmen ohne

- 2 -

Schikanen erfolgen. Das Aufkommen an Abhofpauschale wird ausschließlich für absatzfördernde Maßnahmen im Inland verwendet. Nach der Meldefrist (30.6.1987) wird ein Ab-Hof-Verkauf nur zur ordnungsgemäßen Versorgung und von Almen genehmigt werden können.

Die vorgesehene Aktion einer freiwilligen Lieferrücknahme soll zu einer Senkung der Milchanlieferung um 5 % führen und so eine befristete Teilstillegung von Einzelrichtmengen verhindern. Ausgehend vom individuellen Lieferverhalten in den beiden Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 soll eine Lieferrücknahme von mindestens 5 % mit einer Prämie honoriert werden, die das individuelle Ausmaß der Anlieferungsrücknahme je Prozentpunkt mit 5 g, beginnend mit 25 g bei 5 % Lieferrücknahme ausgleicht. Bei einer Anlieferungsrücknahme von mehr als 10 % ergibt sich im Wirtschaftsjahr 1987/88 eine völlige Befreiung vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag. Die Abwicklung soll in einfacher, für den Landwirt überschaubaren Form erfolgen. Die Teilnahme steht jedem Milchlieferanten auf Anmeldung bis 15. Juli 1987 offen.

Der Initiativantrag sieht weiter vor, daß die Einzelrichtmenge auch bei starker Unterlieferung gewahrt bleibt. Die bestehende Pflichtrücknahme von Butter und anderen Erzeugnissen aus Milch soll mit Wirkung vom 1.4.1987 entfallen. Ebenfalls sind praxisorientierte Anpassungen bei den Bestimmungen über die Almmilch, bei Gesamtpacht eines Betriebes, bei den Detailregelungen des Richtmengenrückkaufes, der Jahresabrechnung mehrerer im gleichen Eigentum stehender Milcherzeugungsbetriebe und beim Richtmengenübergang anlässlich des Eigentumsüberganges von Futterflächen vorgesehen.